



Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. zum Referen- tentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

12.11.2018

Das Bundesministerium der Finanzen, Referat III B 3 übermittelte am 19.10.2018 den Referententwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften und gab Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dafür bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung zu den Änderungen im StromStG und in der StromStV:

Insbesondere in der Windbranche gibt es viele Streitige Sachverhalte, die einer Klarstellung bedürfen. Der BWE begrüßt es daher sehr, dass die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf Klarstellung bezüglich einiger Streitiger Rechtsfragen bringen sowie für eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sorgen. Dies ist im Interesse der Hauptzollämter aber auch der Betreiber von Windkraftanlagen. Trotzdem unterbreitet der BWE weitere Änderungsvorschläge.

Im Einzelnen:

A. Artikel 1: Stromsteuergesetz

I. Nummer 1 c), § 2 StromStG

Neue Nummer 10

Bezüglich der Einfügung der Nr. 10 in § 2 regt der BWE an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass unter die Nr. 10 auch Brennstoffzellen fallen. Dies ist vor allem für Sektorenkopplungs-Projekte relevant.

Neue Nummer Nr. 11 und 12:

Der BWE begrüßt, dass die Begrifflichkeiten des „*Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom*“ und des „*geschlossenen Verteilnetzes*“, insbesondere zur Abgrenzung vom stromsteuerrechtlichen „*Versorgungsnetz*“ nunmehr gesetzlich definiert sind.

II. Nummer 3, § 5 Absatz 4 StromStG

Der BWE bewertet es positiv, dass stationäre Batteriespeicher nunmehr als Teil des Versorgungsnetzes gelten, wenn sie Strom vorübergehend speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einspeisen und damit das Antragerfordernis hierzu entfällt.

III. Nummer 4 a), § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG

1. § 9 Absatz 1 Nummer 1:

Der BWE unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen vollumfänglich, durch die Gesetzesänderungen – neben den EU-Beihilfefragen – vor allem Klarheit zu schaffen.

Positiv bewertet der BWE daher, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Gesetzesbegründung den „Ort der Erzeugung“ weitergehend erläutert und hierbei insbesondere klarstellt, dass bei einem zusammengehörenden Gebiet auch mehrere Grundstücke umfasst sein können, auch wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen unterbrochen sind. Dies ist praxisnah und interessengerecht.

Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG begrüßt der BWE grundsätzlich, hält aber eine Ausweitung des Anwendungsbereiches für erforderlich.

Durch die Neuregelung bekommt der § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG im Windbereich überhaupt wieder eine weitergehende Bedeutung. Aufgrund der Einschränkung auf sog. „Insellösungen“ (v.a. durch das Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom Februar 2017) gab es kaum noch Anwendungsfälle und die Regelung lief im Bereich der Windenergie überwiegend ins Leere.

Viele Unsicherheiten bezüglich der Frage, wann Strom im Windpark zur Stromerzeugung eingesetzt wird und damit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit ist, erledigen sich durch die Neufassung der Nummer 1. Dies wird zu einer großen Erleichterung bei den Hauptzollämtern und den Windparkbetreibern führen.

Trotzdem möchte der BWE eine Erweiterung der Nummer 1 vorschlagen, damit auch folgende Konstellation unter die Nummer 1 subsumiert werden kann:

a. **Einspeisesituation mit Querlieferungen (Pooling-Parks):**

Problematisch bleiben die Stromsteuerbefreiungstatbestände für Windparks, in denen mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, welche die Infrastruktur des Windparks gemeinsam nutzen (meist über eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft), alle Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angebunden sind und die Betreiber gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen.

Diese Anlagen versorgen sich genau wie in jedem anderen Park in bestimmten Situationen mit Strom. Da hierbei aber nicht von einem „Selbstverbrauch“ gesprochen werden kann, würden diese Konstellationen nicht unter die Befreiung der Nummer 1 fallen.

Praktisch bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber, den untereinander gelieferten Strom gegenüber dem Hauptzollamt als stromsteuerpflichtigen Strom melden müssten, um sich anschließend davon befreien zu lassen (ausgehend von der Annahme, diese Konstellation falle unter § 1a Absatz 7 StromStV). Der überwiegende Teil dieser Stromlieferungen dürfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit sein. Allein über die einzelnen Verbraucher der Windenergieanlage, z.B. Befahranlage oder Beleuchtung wird aktuell gestritten. Aber auch bei diesen Strommengen handelt es sich praktisch um minimale Verbräuche.

Auch bezüglich der Verantwortung der Infrastrukturgesellschaften haben sich Änderungen durch die Neuregelungen zum 01.01.2018 ergeben, welche in der Praxis zu größeren Anwendungsproblemen und Verwaltungsaufwand führen: Seitdem dürften Infrastruktur-/UW-Gesellschaften häufig gemäß § 1a Absatz 1a StromStV für den Bezugsstrom aus dem Netz nicht mehr als Versorger gelten. Insoweit gelten dann auch die „nachgelagerten“ WEA-Betreiber als Letztverbraucher, § 1a Absatz 4 Nr. 2 StromStV. Das bedeutet, dass für den Strombezug aus dem Netz auch in solchen Konstellationen allein der externe Stromlieferant „stromsteuerrechtlich zuständig“ bleibt. Er hat den Strom dann grundsätzlich versteuert zu liefern. Dies ändert aber ausdrücklich nichts an der Möglichkeit der WEA-Betreiber, für den Bezugsstrom Entlastungsanträge nach § 12a StromStV zu stellen (§ 1a Absatz 1a Satz 3 StromStV), da der Strom hier wiederum zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

In der Konstellation der Pooling-Windparks besteht daher ein hoher Verwaltungsaufwand für die Hauptzollämter und die Betreiber, ohne dass die Hauptzollämter merklich Stromsteuer generieren würden.

Diese Situation ist unbefriedigend. Es wäre daher sinnvoll, diese Konstellationen auch unter Nummer 1 zu definieren. Dies ist möglich, indem man folgende Ergänzung in den Gesetzestext aufnimmt:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch,*
- b. in anderen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit elektrischer Nennleistung von mehr als zwei Megawatt, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
- c. von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, entnommen wird.“*

Die Erweiterung der Ausnahme der Befreiung von der Stromsteuerpflicht beim „Kraftwerkseigenverbrauch“ auf den beschriebenen Erzeugungssachverhalt würde an die Grundsätze des Stromsteuerrechts anknüpfen und dürfte daher auch aus europarechtlicher Beihilfesicht unproblematisch sein. Die von uns vorgeschlagene Formulierung lehnt an § 27a EEG2017 an.

b. Weiterbetriebskonstellationen / neue Vermarktungsmodelle

Schließlich glauben wir auch, dass insbesondere vor dem Hintergrund des **Weiterbetriebes** von Windkraftanlagen nach dem Auslaufen der EEG-Vergütung auch eine steuerfreie Drittbelieferung bei sog. „*Insellösungen*“ notwendig und sinnvoll ist. Bisher gab es nur selten Konstellationen, in denen ein Windpark kein Anschluss an das öffentliche Netz hatte und damit als „*Insellösung*“ eingeordnet und damit Drittbelieferungen von der Stromsteuer befreit wurden.

Für die Zeit nach der EEG-Vergütung (gerade ab dem Jahr 2020) werden die Anlagenbetreiber neue Vermarktungskonzepte erschließen müssen. **Hierzu werden Direktbelieferungen von Dritten zählen.** Ohne eine stromsteuerliche Befreiung sind vielfach sinnvolle und praktikable Versorgungsmethoden über direkte Leitungen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar.

Wenn die Stromentnahme in diesem Fall aus einer ausschließlich mit Erneuerbaren Energien gespeisten Leitung erfolgt, sollte hier eine Stromsteuerbefreiung gewährt werden.

Dies stünde auch nicht im Widerspruch mit europarechtlichen Regelungen und ist auch unter folgenden Überlegungen sinnvoll:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, den Anteil Erneuerbarer Energien von heute rund 40 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen.

Der Ausbau der Windenergie an Land wird beim Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele eine zentrale Rolle spielen. Es wird jedoch nicht ausreichen, lediglich den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 definierten jährlichen Ausbaupfad von 2.800 bzw. 2.900 MW zu realisieren. Es bedarf hingegen deutlich größerer Anstrengungen. Denn einerseits wächst der Bedarf an CO₂-freiem Strom, da dieser zukünftig auch zur Dekarbonisierung der anderen Sektoren (Wärme, Mobilität, Industrie) herangezogen werden wird. Andererseits werden neue Flächen vielerorts nur zögerlich ausgewiesen und Genehmigungsverfahren verlangsamen sich. Neubauprojekte weisen daher zunehmend eine lange Planungsdauer auf oder werden gar nicht realisiert.

Im Sinne einer effizienten Flächennutzung muss deshalb neben dem Neubau von Anlagen auch ein ambitioniertes Repowering, also der Ersatz alter durch neue Anlagen, angestrebt und der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach Ende ihrer Vergütungsdauer in den Blick genommen werden.

Mit Ablauf des Jahres 2020 verlieren alle Windenergieanlagen ihren EEG-Vergütungsanspruch, die bis einschließlich 31.12.2000 installiert wurden. Dies betrifft eine Gesamtleistung von 3.800 bis 4.000 MW. Bis Ende 2025 folgen jährlich weitere 2.300 bis 2.400 Megawatt, insgesamt rund 16.000

Megawatt Leistung. Anlagen, die sich für einen Weiterbetrieb technisch nicht eignen oder wirtschaftlich nicht rechnen, werden kontinuierlich zurückgebaut.

An Standorten ohne Repoweringoption – etwa, weil die Flächen außerhalb heute definierter Vorranggebiete liegen oder aufgrund restriktiver planungs- und genehmigungsrechtlicher Regelungen wie bspw. erweiterter Abstandsvorgaben – stellt der Weiterbetrieb die einzige Möglichkeit zur weiteren Nutzung der Fläche und dort bestehender Infrastruktur dar. Windenergieanlagen im Weiterbetrieb weisen auch nach Ablauf ihrer Vergütungsdauer einen beträchtlichen Nutzen für das Gesamtsystem auf. Sie genießen überwiegend eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und schonen durch die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur Ressourcen. Nicht zuletzt verschafft der Weiterbetrieb Politik und Planungsbehörden Zeit für die Ausweisung neuer Flächen, für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau der Netzinfrastuktur.

Ein Weiterbetrieb ist jedoch nur dann möglich, wenn die Betreiber ihre Betriebskosten am Markt erwirtschaften können. Der zuletzt erkennbare Anstieg des Börsenstrompreises hat die Erlössituation zwar verbessert, jedoch lassen sich daraus noch keine verlässlichen Prognosen für die kommenden Jahre ableiten. Sollte sich der Börsenstrompreis wieder auf dem niedrigen Niveau der vergangenen Jahre einfinden, wird es nicht möglich sein, einen großen Teil der Bestandsanlagen rentabel weiterzubetreiben, was zu ihrem Rückbau führen würde.

Der Weiterbetrieb von Windkraftanlagen nach dem Ausscheiden aus der EEG-Vergütung ist daher bereits volkswirtschaftlich und zu Gunsten des Gesamtsystems geboten. Die Anlagen sind ganz überwiegend weiterhin betriebsfähig und können nicht immer durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch das Herausfallen aus der EEG-Vergütung kann für die fraglichen Anlagen auch nicht von einer beihilferelevanten Überförderung ausgegangen werden.

Wir schlagen daher folgende finale Formulierung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 vor:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch,*
- b. in anderen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit elektrischer Nennleistung von mehr als zwei Megawatt, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
- c. von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, oder*
- d. aus einer direkten, ausschließlich mit Erneuerbaren Energieträgern gespeisten Leitung*

entnommen wird.

In der Gesetzesbegründung könnte zusätzlich noch erläutern werden, wann eine „grüne Leitung“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 d StromStG gegeben ist. Kernpunkte dürften sein, dass weder tatsächlich noch kaufmännisch-bilanziell Graustrom in die Leitung gelangen kann, was zumeist nur bei „echten Insellösungen“ der Fall sein dürfte. Folgendes Positivbeispiel könnte aufgenommen werden: Windstrom aus einem Park wird an einen Dritten geliefert und für den Engpass, dass die Windenergieanlagen nicht genügend Strom produzieren, ein Pflanzenöl-BHKW ersetzend Strom produziert. Dessen Produktion würde etwaigen Stromengpässen der WEA entgegenwirken, sodass immer nur Grünstrom vorhanden ist.

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 a):

Die Begrenzung der Nummer 3 a) auf Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist beihilferechtlich notwendig und sinnvoll, um keine stromsteuerrechtlichen Anreize zum Betrieb ineffizienter und umweltschädlicher Stromerzeugungsanlagen zu gewähren.

Der BWE begrüßt ferner die Klarstellung in **§ 12b Absatz 3 neuer Satz 2 StromStV**, wonach zukünftig bei Verbräuchen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 a) StromStG keine **Anlagenzusammenfassung** erfolgt, wenn die Anlagen eine für den Erhalt der Marktprämie nach dem EEG notwendige Fernsteuerbarkeit vorweisen.

Der BWE schlägt vor, in der Gesetzesbegründung zu § 12b Absatz 3 Satz 2 StromStV klarzustellen, dass die Anlagenzusammenfassung auch nicht für die Frage der Einordnung der verschiedenen Versorger in § 1a Absatz 6, 7 StromStV herangezogen wird. Dies ist aktuell noch nicht eindeutig geklärt.



IV. Nummer 4 c), § 9 Absatz 4 StromStG

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Verbräuche nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 von vornherein von der Stromsteuer befreit, ohne dass es hier einer Erlaubnis bedurft hätte. Dies wurde nunmehr angepasst. Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen benötigen zukünftig eine Erlaubnis, wenn sie nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 befreiten Strom entnehmen wollen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 1a Absatz 7 könnten viele Windanlagenbetreiber aber eine Erlaubnis nicht beantragen, könnten den Strom nicht bereits steuerbefreit verbrauchen, sondern müssten diesen wiederum anmelden und nachträglich entlasten lassen.

Dies widerspräche dem Zweck der Novelle, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

Strom, der nach Nummer 1 von der Stromsteuer befreit ist, sollte daher unabhängig von der Einordnung als „Klein-Versorger“ nach § 1a Absatz 7 StromStV bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG steuerfrei entnommen werden können.

Die Entlastungstatbestände des § 12a StromStV sollten dann lediglich als Möglichkeit herangezogen werden können, wenn die Beantragung einer Erlaubnis versäumt wurde.

V. Nummer 7

Die in § 15 Absatz 3 StromStG vorgesehenen Übergangsvorschriften befürworten wir. Sie bieten einen interessengerechten Übergang hin zur Erlaubnispflicht bei Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 StromStG. Da wir aber allgemein ein früheres Inkrafttreten der Änderungen im StromStG und der StromStV präferieren (vgl. unten Punkt .C) müssten auch die Übergangsvorschriften entsprechende angepasst werden.

B. Artikel 4: Stromsteuer-Durchführungsverordnung

I. Nummer 13

Wir begrüßen die in § 12a Absatz 3 StromStV geplanten Änderungen, wonach zukünftig bei Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG eine Pauschale angesetzt werden kann. Zweck dieser Bestimmung ist die Verringerung von Bürokratie und eine Verwaltungsvereinfachung.

Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn

1. auch die vorangehende **Steueranmeldung** erleichtert wird durch Pauschalangaben und
2. die Angabe der Pauschale auch bedeutet, dass sich der Anlagenbetreiber dann nicht mehr mit dem zuständigen Hauptzollamt über die verschiedenen Stromverbraucher (und ob diese den Strom zur Stromerzeugung verbrauchen) auseinandersetzen muss.

Zu Punkt 1. – Steueranmeldung:

Aktuell werden viele WEA-Betreiber von den HZA regelmäßig unter § 1a Absatz 7 StromStV subsumiert. Dieser lautet wie folgt (sog. „Klein-Versorger“):

„Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.“

§ 1a Absatz 6 besagt für Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 2 MW:

„Wer

1. *Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,*
2. *diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und*
3. *darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,*

gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.“

Eine Einordnung als „Klein-Versorger“ nach § 1a Absatz 6 und 7 StromStV hat verschiedene Rechtsfolgen. So braucht man dann keinen Versorgerschein mehr, sondern „nur noch“ eine Tätigkeitsanzeige beim Hauptzollamt, § 2 Absatz 3 StromStV. Die diesbezüglichen Formulare (1412, 1412a) sind jedoch durchaus komplex und fordern umfassende Informationen vom Anlagenbetreiber. Sie sind jedenfalls nicht deutlich schlanker ausgestaltet, als die Formulare zur Beantragung einer „vollen“ Versorgererlaubnis (Formulare 1410, 1410a). Zudem gelten leicht vereinfachte Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, vgl. § 4 Absatz 8 StromStV. Außerdem ist man dann für den vom Stromlieferanten aus dem Netz bezogenen Strom nicht mehr



„stromsteuerrechtlich zuständig“, wie man es als Versorger eigentlich wäre (vgl. § 5 StromStG und die diesbezüglichen obigen Ausführungen). Der Betreiber muss dann nicht mehr den Bezugsstrom zur Steuer anmelden, sondern kann die Steuer wie ein normaler Verbraucher an den Stromlieferanten entrichten. Dieser muss sich dann um die Abwicklung mit dem Hauptzollamt kümmern.

Es bleibt aber auch bei einer Einordnung als „Klein-Versorger“ dabei, dass man für die vor Ort erzeugten und verbrauchten Strommengen zuständig bleibt. Das schreiben § 1a Absatz 6 und 7 StromStV ausdrücklich vor. **Es müssen also auch weiterhin jährliche Steueranmeldungen bezüglich der selbst erzeugten und verbrauchten bzw. an Dritte abgegebenen Strommengen abgegeben werden und die Steuer hierfür entrichtet werden.** Es handelt sich bei der Klein-Versorger-Regelung also lediglich um eine Ausnahmeregelung für bestimmte Strommengen (Netzbezug). Nicht etwa stellen die Regelungen die Betreiber ganz generell von ihren stromsteuerrechtlichen Pflichten frei.

Die wohl bedeutsamste Rechtsfolge der Einordnung als „Klein-Versorger“ ist für viele Betreiber aber sicherlich folgende: Nach § 12 Absatz 4 StromStV ist dann nur noch eine Steuerbegünstigung in Form einer nachträglichen Steuerentlastung von bereits versteuerten Strommengen möglich (§ 12a StromStV). Die Steuerentlastung wird lediglich auf Antrag gewährt (Formular 1454), und zwar nur, wenn die entsprechenden Strommengen zunächst angemeldet und versteuert wurden.

Erst anschließend kann der Betreiber sich die Stromsteuer über den Entlastungsantrag zurückholen. **Praktisch bedeutet dies, dass betroffene Anlagenbetreiber sehr aufwendig Strommengen angeben müssen, von deren Besteuerung sie am Ende ohnehin befreit werden.**

So wird in der Betriebserklärung beispielsweise abgefragt, wieviel Strom die Anlage (von ihrem selbst erzeugten Strom) während des Betriebs verbraucht und ähnliches. Ähnlich komplexe und teilweise kaum sinnvoll zu beantwortende Angaben finden sich in den Formularen zur Anzeige der Tätigkeit als Klein-Versorger.

Daher wäre die Einführung von Pauschalen auch für die Angabe von Strommengen in der Steueranmeldung sinnvoll.

EXKURS zu § 1a Absatz 7 StromStV hierbei:

Insbesondere wenn der Windpark lediglich von einer juristischen Person betrieben wird und keine Drittlieferungen erfolgen, vertreten wir die Auffassung, dass § 1a Absatz 7 StromStV bereits nicht anwendbar ist. Da Absatz 7 auf Absatz 6 verweist und nach Auffassung des BWE hier nicht nur ein Rechtsfolgenverweis vorliegt, müssten auch die übrigen Voraussetzungen des

Absatzes 6 vorliegen (Wortlaut der Norm vgl. oben). Bei einem Windpark mit nur einem Betreiber und keinen Drittverbrauchern kann aber schlecht von einer „Kundenanlagen“ im energiesteuerrechtlichen Sinne gesprochen werden.

Wir würden auch hier eine Klarstellung sehr begrüßen.

Zu Punkt 2 – Klarstellung Umfang der Pauschale:

Der aktuelle Formulierungsvorschlag des neuen § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV klärt nicht eindeutig, ob mit dem Ansatz der Pauschale die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG erfüllt ist und damit keine Auseinandersetzung mehr über die einzelnen Verbräuche erfolgen muss oder ob der Ansatz der Pauschale nur bedeutet, dass bestimmte Verbräuche (die aktuell überwiegend umstritten sind) befreit sind und andere nicht und für die befreiten Verbräuche dann die Pauschale anzusetzen ist.

Wir würden daher folgende Formulierung des § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV vorschlagen:

„Bei der Geltendmachung der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG kann der Steuerschuldner wahlweise folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage geltend machen: ~~Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:~~

- 1. Für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent (...)*

Wir meinen aber aus der Erfahrung unserer Mitgliedschaft, dass diese Pauschale zu niedrig ist.

Im Jahr 2018 hat sich in unserer Mitgliedschaft eher ein Prozentsatz zwischen 1 – 2 % ergeben.

Nach Auskunft des MELUND Schleswig-Holstein laufen derzeit Ermittlung durch die AG Energiebilanzen, die für Zwecke der Energiebilanzierung beabsichtigt, auch in der Energiebilanz zukünftig den Strom zur Stromerzeugung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Konkrete Werte für Wind Onshore liegen bisher nicht vor. Die Ergebnisse dieser AG könnten hier später noch herangezogen werden.



C. Artikel 7 Absatz 1: Inkrafttreten

Nach Artikel 7 Absatz 1 sollen die Gesetzesänderungen frühestens am 01. Juli 2019 in Kraft treten.

Die Betreiber von Windkraftanlagen hatten im Jahr 2018 aufgrund der Änderungen, insbesondere in der StromStV zum 01.01.2018, erhebliche Probleme (vgl. oben). Viele dieser Probleme, welche mit hohem und sinnlosem Verwaltungsaufwand auch für die Hauptzollämter verbunden sind, könnten durch die geplanten Änderungen verringert werden. Wir halten daher ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Änderungen noch vor dem 31.05.2019 für notwendig, da die Stromsteueranmeldungen bis spätestens zum 31.05. erfolgen müssen.

Ansprechpartnerin

Abteilung Fachgremien und Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

Philine Derouiche

Syndikusrechtsanwältin / Fachreferentin Energierecht

T +49 (0)30 / 212341-131

p.derouiche@wind-energie.de